Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunstund Orientwissenschaften

### Studienordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch an der Universität Leipzig

Vom 19. Dezember 2007

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 28. Juni 2007 folgende Studienordnung erlassen.

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

#### **Anlage**

Studienablaufplan

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Konferenzdolmetschen Arabisch mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

# § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch den Abschluss eines Bachelorstudiums Arabistik oder Islamwissenschaft bzw. einen vergleichbaren anerkannten Hochschulabschluss nachgewiesen. Den Zugang können auch Studierende, die mindestens sechs Module (= 60 Leistungspunkte) oder vergleichbare Lehreinheiten aus dem Fach Arabistik erfolgreich absolviert haben, erhalten.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
  - überdurchschnittliche Ergebnisse des ersten berufsqualifizierenden Berufsabschlusses
  - Arabischkenntnisse entsprechend dem Niveau der Lektion 28 des Lehrbuchs des modernen Arabisch (Krahl et al.)
  - für Studienbewerber/innen, die nicht deutsche Muttersprachler sind, Deutschkenntnisse auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens mindestens B 2
- (3) Die Zulassung erfolgt auf Grundlage einer Eignungsfeststellung. Das Eignungsfeststellungsverfahren regelt die Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch.
- (4) Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

# § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

## § 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium Konferenzdolmetschen Arabisch beträgt 120 Leistungspunkte.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

# § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch ist ein anwendungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch soll auf der Grundlage guter Kenntnisse der arabischen und der deutschen Sprache die studiengangsspezifischen theoretischen und praktischen Fähigkeiten vermitteln. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, selbstständig und kreativ wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten und als Basis für Forschung und berufliche Entwicklung zu nutzen.
- (3) Das Masterstudium Konferenzdolmetschen Arabisch soll die Studierenden zu einer späteren hochqualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigen. Dazu gehört die Entwicklung von Fähigkeiten im anwendungsorientierten Arbeiten, dem Verwenden exakter Arbeitstechniken, der Arbeit mit berufsspezifischer Software, dem Arbeiten mit Literatur sowie Kommunikations- und Kooperationsvermögen.
- (4) Der/die Absolvent/in soll über die erforderlichen sprachpraktischen und theoretischen Kenntnisse in seinem/ihrem Fachgebiet verfügen, solide Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Fachgebiet Arabistik als Arbeitsgrundlage besitzen und sich rasch und selbstständig anhand von Primärund Sekundär-Literatur in neue Problemkreise seines Arbeitsbereiches einarbeiten können.

- (5) Durch das Masterstudium sollen den Studierenden fachliches Spezialwissen und die Kernkompetenzen für die Berufsfähigkeit vermittelt werden. Zu den Kernkompetenzen für die Berufsfähigkeit gehören neben der herausragenden Beherrschung der arabischen und deutschen Sprache Kenntnisse aus folgenden Kerngebieten:
  - Dolmetsch- und Übersetzungswissenschaft
  - Arabische Sprach- und Übersetzungswissenschaft
  - Notationstechniken und Rhetorik
  - Spezielle landeskundliche Kenntnisse in den Bereichen Kultur und Geschichte der arabischen Welt und Islamisches Recht.
- (6) Der Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch wird mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) beendet.

# § 6 Vermittlungsformen

- (1) Das Studium wird als Präsenzstudium durchgeführt. Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sind jeweils in der im Studienablaufplan vorgesehenen Lehrveranstaltungsform zu absolvieren.
- (2) Vermittlungsformen sind:

### Vorlesung (V)

In der Vorlesung wird der Lehrstoff in zusammenhängender Darstellung vorgetragen. Innerhalb der Vorlesung sind seminaristische Anteile möglich.

### Seminar (S)

Seminare werden in angemessener Gruppengröße abgehalten und bieten die Möglichkeit der Vertiefung und Anwendung des in einer Vorlesung erworbenen Wissens. Sie dienen der Einführung in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten insbesondere mit Übungen, Diskussion und Vorträgen der Studierenden.

### Übung (Ü)

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes. Zur Vermittlung der Fachmethodik werden in der Regel exemplarisch Aufgaben gelöst.

### Forschungspraktikum (P)

Im Forschungspraktikum vertiefen die Studierenden einzeln oder in Gruppen selbstständig unter Anleitung die theoretischen Kenntnisse durch die Arbeit an praxisbezogenen Aufgaben. Es dient der Vertiefung der Kenntnisse im Schwerpunkt Sprach- und Übersetzungswissenschaft, der eigenständigen Beschäftigung mit Textquellen und der Anwendung neuester wissenschaftlicher und empirischer Methoden und Theorien. In einem Blockseminar haben die Studierenden in geeigneter Weise (Vorträge, Dokumentationen, Präsentationen u.a.) ihre Arbeitsansätze vorzutragen.

#### Kolloquien (K)

Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, in denen mit den Studierenden ausgewählte fachwissenschaftliche Materien, insbesondere Texte, Theorien, Probleme oder Entscheidungen, diskursiv vertiefend behandelt werden.

## § 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfänger/innen statt.

## § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium (M.A.) umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 120 Leistungspunkten (LP).
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert: Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.
- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Die Prüfungen werden studienbegleitend oder ab der vorletzten Woche der Vorlesungszeit durchgeführt, bei Blockseminaren am Ende der Lehrveranstaltungen. Ein Modul umfasst in der Regel 10 Leistungspunkte. Im Masterstudium Konferenzdolmetschen Arabisch gibt es zwei Grundformen von Modulen:
  - 1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen
  - 2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen
- (5) Der Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch umfasst betreute Praktikumszeit von sechs Wochen soweit das Wahlpflichtmodul 03 ARA-1007 (Forschungspraktikum) gewählt wird. Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten bis vierten Semester verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.

### § 9 Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem entsendenden Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

### § 10 Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

## § 11 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

# § 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch nicht 60 Leistungspunkte erbracht haben.

# § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Geschichte, Kunst und Orientwissenschaften vom 16. Mai 2006 und des Senats der Universität Leipzig vom 12. Juni 2007. Die Studien-

### 62/32

ordnung wurde am 28. Juni 2007 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 19. Dezember 2007

Professor Dr. Franz Häuser Rektor

### Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Studienordnung:

### Allgemeine Erläuterung

#### Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen.

### Einzelerläuterung

### Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

### Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Konferenzdolmetschen Arabisch Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)	
03-ARA-0702			1.–2.	Р	2	300	10
Arabische Sprach- und Übersetzungswissenschaft							
Seminar "Sprachwissenschaft" (2SW						·	
Kolloquium "Übersetzungswissenschaft" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
Modulturnus:	jedes Wintersemester						
03-ARA-1001			1.–2.	Р	2	300	10
Dolmetschen d-a				•	_		.0
Übung "Bilaterales Dolmetschen" (3: Übung "Konsekutivdolmetschen" (3: Übung "Simultandolmetschen" (3: Wibung "Simultandolmetschen" (3: Wibung "Teilnahmevoraussetzungen: Modulturnus:	SWS)						
03-ARA-1002			1.–2.	Р	2	300	10
Dolmetschen a-d							
Übung "Konsekutivdolmetschen" (35	SWS)						
Übung "Simultandolmetschen" (3SW	/S)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
Modulturnus:	jedes Wintersemester						
03-ARA-1003			1.–2.	Р	2	300	10
Übersetzen			·· <u>-</u> ·	•	_		
Übung "Übersetzen a-d" (3SWS)							
Übung "Übersetzen d-a" (3SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
Modulturnus:	jedes Wintersemester						
04-042-2005 Grundlagen der Translatologie (Anpassungsmodul MA)			1.	Р	1	300	10
Vorlesung "Grundlagen der Translat	ologie" (2SWS)						
Seminar "Angewandte Translatologic	e" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
Modulturnus:	jedes Wintersemester						

### 62/35

04-043-2012			1.–2.	Р	2	300	10
Dolmetschwissenschaft/ Rhetorik							
Vorlesung "Dolmetschwissenschaft"	(1SWS)						
Seminar "Notations- und Mnemotech	nniken" (2SWS)						
Vorlesung "Rhetorik" (1SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
Modulturnus:	jedes Wintersemester						
			3.	Р	1	600	20
Wahlpflichtplatzhalter 1 (2 aus 03	-ARA-0902; 03-ARA-1006; 03-ARA-1007)		3.	Г	'	000	20
Teilnahmevoraussetzungen:							
Modulturnus:	jedes Wintersemester						
03-ARA-1005			3.–4.	Р	2	300	10
Dolmetschen a-d/d-a							
Übung "Simultandolmetschen" (3SW	(S)						
Übung "Konsekutivdolmetschen" (38	:WS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		•				
Modulturnus:	jedes Wintersemester						
Masterarbeit						900	30
Summe:						3600	120

### Wahlpflichtmodule Master of Arts Konferenzdolmetschen Arabisch

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
03-ARA-0902 Vertiefungsmodul Sprach- und Übersetzungswissenschaft		3.	WP	1	300	10
	r Sprach- und Übersetzungswissenschaft" (2SWS)					
	Sprach- und Übersetzungswissenschaft" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
03-ARA-1006		3.	WP	1	300	10
Mediendolmetschen a-d/d-a						
Übung "Simultandolmetschen" (3SWS)						
Übung "Konsekutivdolmetschen" (35						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
03-ARA-1007		3.	WP	1	300	10
Forschungspraktikum						
Praktikum "Studienschwerpunkt" (05	SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					